

Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld

Zur Regelung der Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld wird gemäß §§ 2, 8 ff. des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 06.07.94 (GVBl. LSA S. 786) i.V.m. den §§ 5, 6, 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) vom 02.09.1996 (GVBl. LSA Nr. 33/96) und der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 09.09.1996 (GVBl. LSA 34/96), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Errichtung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Struktur der Feuerwehr
- § 4 Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Feuerwehr
- § 6 Hauptberuflich tätige Einsatzkräfte der Feuerwehr
- § 7 Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)
- § 8 Berufung in Funktionen und Wahlfunktionen
- § 9 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr; spezielle Aufgaben des Stadtwehrleiters
- § 10 Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr
- § 11 Alarmierung von Kräften und Einsatzmittel der Feuerwehr
- § 12 Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr
- § 13 Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr
- § 14 Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen
- § 15 Erstattung finanzieller Einbußen
- § 16 Schadensersatz und Entschädigung
- § 17 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 18 Einsatzentschädigung
- § 19 Ansprüche der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- § 20 Zusammenkünfte der Angehörigen der Feuerwehr
- § 21 Austritt aus der Feuerwehr
- § 22 Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 23 Verfahrensweise zum Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 24 Übergangs- u. Schlussbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Errichtung der Feuerwehr

Die Stadt Bitterfeld errichtet und betreibt zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen, unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten, eine Freiwillige Feuerwehr mit Schwerpunktausstattung gemäß §§ 2 u. 8 BrSchG in Verbindung mit § 3 (3) MindAusrVO-FF.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen gemäß § 1 BrSchG LSA:
- Bekämpfung von Schäden aus Feuern (Bränden),
 - Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, bei Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden,
 - Mitwirkung im Katastrophenschutz und bei Notständen,
 - Mitwirkung in der Feuerwehrbereitschaft (Kreislöschbereitschaft),
 - Gestellung von Brandsicherheitswachen.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Sie richtet sich nach den Aufgaben der Gemeinde hinsichtlich des vorbeugenden beziehungsweise abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

(2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu anderen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Sich daraus ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt. Diese Entschädigungsansprüche werden in den §§ 10 Entschädigungsansprüche, 22 Kostenersatz und 27 Schadensersatz und Entschädigung BrSchG LSA geregelt.

§ 3

Struktur der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr gliedert sich in:

- aktive Mitglieder
- Jugendfeuerwehr
- Alters- u. Ehrenabteilung.

(2) Die Abteilung der aktiven Mitglieder gliedert sich in Löschgruppen und Löschzüge.

(3) Die Leitungsstruktur ist im Strukturplan festgelegt.

§ 4

Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr

(1) Anträge zur Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr sind an den Träger der Feuerwehr, die Stadt Bitterfeld, zu richten. Nach Anhörung des Stadtwehrlleiters zum Aufnahmeantrag wird über die Aufnahme des Bewerbers in die Feuerwehr entschieden. Die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung.

(2) Die Bewerber haben vor der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr in der Dienstversammlung vor den aktiven Kräften zu erklären, dass sie die mit der Angehörigkeit zur Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Pflichten freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden (Verpflichtung).

(3) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Bitterfeld ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Stadtwehrlleiter übertragen.

§ 5

Dienst in der Feuerwehr

(1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Stadtwehrlleiter zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplanes. Der Dienstplan der Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart erstellt und bedarf ebenfalls der Bestätigung durch den Träger der Feuerwehr.

(2) Dem in der Abteilung der aktiven Mitglieder aufgenommenen Angehörigen der Feuerwehr wird durch den Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrlleiters als Feuerwehrmann-Anwärter beziehungsweise Feuerwehrfrau-Anwärter und bei einer erfolgreich abgeschlossenen Grundausbildung als Truppfrau beziehungsweise -mann der Dienstgrad Feuerwehrfrau beziehungsweise -mann verliehen.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehr können nach einer erfolgreich abgeschlossenen Grundausbildung zu Übungen herangezogen werden.

Der Einsatzdienst ist gemäß § 9 (1) BrSchG LSA ab dem 18. Lebensjahr und entsprechender Eignung auf der Grundlage der arbeitsmedizinischen und Unfallverhütungsvorschriften erlaubt.

(4) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:

- Lösung von Einsatz- u. Ausbildungsaufgaben,

Lesefassung

- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, z.B. Brandsicherheitswachen, Brandschutzberatungen,
- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene,
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan oder als Zusatz ausgewiesen sind oder im Interesse der Feuerwehr erfolgen,
- Einbeziehung in die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung der Feuerwehr durch die Stadtverwaltung.

(5) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld am Vereinsleben oder anderer Interessengemeinschaften, die keine Brandschutzaufgaben zu erfüllen haben.

§ 6

Hauptberuflich tätige Einsatzkräfte der Feuerwehr

- (1) Die Planung und Bestellung hauptberuflich tätiger Einsatzkräfte der Feuerwehr ist Bestandteil der Stellenplanung für Dienstkräfte der Stadt Bitterfeld und unterliegt der Bewilligung durch den Stadtrat.
- (2) Die bewilligten Stellen der hauptberuflich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehr sollen vorrangig mit Aufgaben des Ressorts Brandschutz und Hilfeleistungen befasst sein.
- Ihnen können Aufgaben der Planung, Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Materialien der Feuerwehr übertragen werden.

§ 7

Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Bitterfeld wird durch den Stadtwohrleiter geleitet. Der Träger der Feuerwehr hat dem Stadtwohrleiter mit Berufung in sein Amt die sich aus der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung der Stadtverwaltung ergebenden erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen.
- (2) Die Leitung der Feuerwehr besteht aus:
- dem Stadtwohrleiter
 - dem 1. Stellvertreter
 - dem 2. Stellvertreter
 - und 4 Löschzugführern.
- (3) Der Stadtwohrleiter kann den Jugendfeuerwehrwart und den Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung zur Beratung heranziehen.
- (4) Die gewählten drei Feuerwehr-Interessenvertreter beraten die Wehrleitung. Sie haben bei Abstimmungen Stimmrecht.
- (5) Bei Abwesenheit des Stadtwohrleiters tritt ein Stellvertreter in dessen Befugnisse ein.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Bitterfeld.

§ 8

Berufung in Funktionen und Wahlfunktionen

- (1) Der Stadtwohrleiter und ein Stellvertreter sind Bedienstete der Stadt Bitterfeld. Sie sind in die Funktionen zu berufen. Bei den hierfür erforderlichen Ausschreibungsverfahren ist ein Vertreter der Wehrleitung (§ 7 Abs. 2) zu beteiligen. Die Berufung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der im § 7 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Personen.
- (2) Ein Stellvertreter wird auf Vorschlag der Gemeindefeuerwehr für sechs Jahre in das

Ehrenbeamtenverhältnis berufen (Eignung und entsprechende Qualifikation vorausgesetzt).

(3) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Träger der Feuerwehr berufen. Er muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bitterfeld sein.

(4) Als Vertreter der aktiven Mitglieder werden nach entsprechenden Vorschlägen 3 Angehörige (Kameradinnen/Kameraden) der aktiven Mitglieder als Feuerwehr-Interessenvertreter für 4 Jahre gewählt. Diese 3 Kameradinnen/Kameraden können vom Stadtwehrleiter zu den Wehrleitungsberatungen eingeladen werden.

(5) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung der Feuerwehr vorgeschlagen und für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(6) Wahlgang

Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der Angehörigen der jeweiligen Struktureinheit der Feuerwehr anwesend sein.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mindestens 50 % der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.

(7) Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die gewählten Angehörigen der Feuerwehr in ihren Funktionen zu bestätigen.

Er kann das Recht auf den Stadtwehrleiter übertragen.

(8) Die Abwahl von gewählten Mitgliedern regelt sich wie folgt:

2/3 der aktiven Feuerwehrkräfte beantragen die Abwahl eines gewählten aktiven Feuerwehrmitglieds. Vor der Abwahl ist dem aktiven Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 9

Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr; spezielle Aufgaben des Stadtwehrleiters

(1) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratung der Wehrleitung.

Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben die im § 7 (2) und (4) dieser Satzung Genannten.

(2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr dessen Bestätigung bedürfen, sowie andere Festlegungen der Wehrleitung sind von den Funktionsträgern gemäß § 7 in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.

(3) Der Stadtwehrleiter sichert im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellvertretern und den Löschzugführern die Geschäftsleitung in den Löschzügen und -gruppen entsprechend den Erfordernissen.

(4) Der Stadtwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der Wehrleitung und der Spezialisten der Feuerwehr qualifizierte Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs und des Haushaltes der Feuerwehr.

(5) Der Stadtwehrleiter unterstützt die Bearbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente im Stadtgebiet. Er fördert die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verwaltungen in Bezug auf die Erstellung von Einsatzunterlagen und berät bei Brandschutzangelegenheiten.

(6) Der Stadtwehrleiter unterbreitet dem Träger der Feuerwehr Vorschläge im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und der Einweisung der Einsatzkräfte.

§ 10

Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der aktiven Kräfte und der Ausbildungsdienst der Jugendfeuerwehr erfolgt entsprechend der AusbVO-FF vom 06.09.1995 sowie auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften.

(2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weiter gehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Wehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

(3) Die Ausbildungseinrichtung der Stadt Bitterfeld kann anderen Gemeinden des Landkreises mit Genehmigung des Trägers der Feuerwehr, gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

§ 11

Alarmierung der Kräfte und Einsatzmittel der Feuerwehr

(1) Die Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr erfolgt durch die Leitstelle des Landkreises Bitterfeld.

(2) Die Leitstelle ist für die Einwohner der Stadt Bitterfeld, für Unternehmen und Anlieger über die Ruf-Nr. 112 zu erreichen.

(3) Am Ort ansässige Unternehmen und Einrichtungen können zu ihren Lasten eigene Alarmierungsbeziehungsweise Meldeanlagen an die Leitstelle des Landkreises anschließen lassen, sofern das im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Die Entscheidung über den Anschluss obliegt dem Träger der Leitstelle.

Die Feuerwehr der Stadt Bitterfeld ist zu informieren.

(4) Die Alarmierungsmöglichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Bitterfeld sind:

- Funk-Hausalarm,
- Funkalarm Kennwort, Tanklöschfahrzeug,
- Funkalarm FFW Bitterfeld,
- Funkalarm + Sirenen-Alarmierung.

Konkrete Regelungen sind Bestandteil der Ausrückordnung.

§ 12

Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr

Die Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr ist geregelt im § 11 Abs. 1-5 des BrSchG LSA.

§ 13

Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr

(1) Angehörige der Feuerwehr scheidet mit dem 65. Lebensjahr oder nach Nichterfüllung der körperlichen/gesundheitlichen Voraussetzungen aus dem aktiven Dienst aus und werden durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters in die Altersabteilung der Feuerwehr versetzt.

(2) Angehörige der Altersabteilung können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr im vorbeugenden Brandschutz, bei der Aus- u. Fortbildung und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden.

(3) Besonders verdienstvolle Angehörige der Feuerwehr können mit Vollendung des 55. Lebensjahres oder früher bei erheblichen gesundheitlichen Problemen auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters vom Träger der Feuerwehr in die Ehrenabteilung der Feuerwehr versetzt werden.

(4) In die Ehrenabteilung der Feuerwehr der Stadt Bitterfeld können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Bitterfeld beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrlleiters.

(5) Die Dienstbekleidung, die Dienstgradabzeichen, die Funktionsabzeichen sowie Ärmelabzeichen usw. und ihre Tragweise regelt die DienstklVO-FF vom 27.09.95.

Funktionsabzeichen gem. Abschnitt 6 gleicher Verordnung sind durch Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung nicht zu tragen.

§ 14

Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen

(1) Der Träger der Feuerwehr entscheidet in Vollzug seiner personalhoheitlichen Befugnisse über die Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen (Beachtung § 15 Abs. 2 BrSchG).

(2) Ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen leitet sich aus dem Ehrenbeamtenverhältnis nicht ab.

§ 15

Erstattung finanzieller Einbußen

(1) Die Erstattung finanzieller Einbußen wird durch die Festlegungen gemäß § 10 BrSchG LSA geregelt.

(2) Den Einsatznachweis oder die Fortbildungsfreistellung erbringt der Stadtwehrlleiter oder der Einsatzleiter.

§ 16

Schadensersatz und Entschädigung

(1) Entschädigungsansprüche werden auf der Grundlage des BrSchG LSA, der Kommunal-Versicherung und der Feuerwehrunfallkasse geregelt.

(2) Sachschäden, die dem Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes (Aus- u. Weiterbildung, Einsatz, organisierte Maßnahmen) ohne Verschulden erwachsen, sind von der Stadt Bitterfeld zu ersetzen.

Das Gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht gemäß Sozialgesetzbuch Nr. 7 vom 01.01.1997 abgedeckt sind.

Dazu sind die Angehörigen der Feuerwehr ausreichend zu versichern.

§ 17

Versorgung der Einsatzkräfte

(1) Die Grundlage bildet der § 2 Abs. 2 BrSchG LSA, hiernach hat die Gemeinde: eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

(2) Die Versorgung der Einsatzkräfte erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters entsprechend der Dienstanweisung.

§ 18

Einsatzentschädigung

(1) Aktive Mitglieder erhalten eine Einsatzentschädigung gemäß "Satzung zum Auslagenersatz und zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und sachkundige Einwohner der Stadt Bitterfeld" vom 02.10.96 in der z.Z. gültigen Fassung.

(2) Für den ordnungsgemäßen Nachweis über Einsatzkräfte und die Anzahl der Einsätze sowie über Anzahl der Brandsicherheitswachen und geleisteten Stunden ist der Stadtwehrleiter verantwortlich.

§ 19

Ansprüche der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

(1) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind in den Fällen der §§ 16 u. 17 dieser Satzung den anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt.

(2) Angehörige der Jugendabteilung über 18 Jahre können bei Einsatz- und Atemschutztauglichkeit am Einsatz teilnehmen (entsprechend Ausbildung). Entschädigungen laut § 18 erfolgen entsprechend.

§ 20

Zusammenkünfte der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Zusammenkünfte der Feuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung zu machen und gemäß § 5 dieser Satzung durchzuführen.

(2) In Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr ist mindestens einmal im Jahr eine Zusammenkunft aller Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Bitterfeld zu planen und durchzuführen (Jahreshauptversammlung).

(3) Die Zusammenkünfte nach Abs. 2 dienen vor allem:

- der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Berufung in Funktionen der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr,

- der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Stadtwehrleiters zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen,

- der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Stadtwehrleiters,

- dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

(4) Vorschläge zur Änderung beziehungsweise Ergänzung dieser Satzung sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 aller Angehörigen der aktiven Feuerwehr.

Der Beschlussvorschlag zur Änderung dieser Satzung ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 21

Austritt aus der Feuerwehr

(1) Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit berechtigt, seinen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zu erklären.

(2) Tritt ein Angehöriger der Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen, Umzug o.ä. aus der Feuerwehr aus, ist diesem durch den Träger der Feuerwehr mit "Dienstsiegel für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld" sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Die Versetzung in die Ehrenabteilung durch den Träger der Feuerwehr bleibt davon unberührt. Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Einzug der dem ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Alarmierungstechnik.

Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausgetretenen Angehörigen.

§ 22

Ausschluss aus der Feuerwehr

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen Aufgaben und die Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(2) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten auch im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- Störung des Lebens der Gemeinschaft,
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst oder außer Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuß während des Dienstes,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräften der Feuerwehr, und wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Verhalten im Privatleben dem Ansehen der Feuerwehr groben Schaden zufügt.

(3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Bitterfeld Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.

(4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung nach § 12 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 23

Verfahrensweise zum Ausschluss aus der Feuerwehr

(1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragen die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bitterfeld. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der aktiven Angehörigen der Feuerwehr erforderlich.

Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(2) Der Leitung der Feuerwehr obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an den Träger der Feuerwehr auf dem Beschlusswege. Bezogen auf Abberufung aus Funktionen bzw. im Falle der Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss aus der Feuerwehr sind Vorschläge zur Neubesetzung der Funktion einzureichen.

(3) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluss des Angehörigen der Feuerwehr und über die im Einzelfall erforderlich werdenden Wahlgänge nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung.

(4) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.

Dem bisherigen Angehörigen der Feuerwehr übergebene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.

(5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Feuerwehr einzulegen und zu begründen. Der Träger der Feuerwehr entscheidet endgültig über den Widerspruch.

(6) Die Entscheidung über den Einzug von Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstigen Zuwendungen des ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr nach Maßgabe allgemeiner Vorschriften. Die diesbezügliche Entscheidung ist mit dem Ausspruch des Ausschlusses aus der Feuerwehr bekannt zu geben.

§ 24
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sich derzeit in Funktionen befindlichen Angehörige der Feuerwehr, insbesondere diejenigen, die im Ergebnis von Wahlgängen Funktionen ausüben, verbleiben bis zum nächsten Wahlgang in ihren Funktionen.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die §§ 1 - 20 (allgemeiner Teil) der "Satzung der Stadt Bitterfeld über Leistungen, Kostensatz und Entgelt der Freiwilligen Feuerwehr" Beschluss-Nr. 48-9/91 vom 18.09.91 wurde bereits mit Beschluss-Nr. 51-5/94 außer Kraft gesetzt.

Die §§ 21 - 31 (Teil A - Erhebung von Gebühren) der o.g. Satzung (Beschluss-Nr. 48-9/91) wurde am 24.03.1993 mit Beschluss-Nr. 39-3/93 geändert. Diese Änderung wurde mit Beschluss-Nr. 70/95 vom 05.04.1995 neu überarbeitet und beschlossen.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
Es gelten dann die gesetzlichen oder solche Bestimmungen, die dem ursprünglichen Willen weitgehend gerecht werden.

Bitterfeld, den 15.04.1998

Dr. Rauball
Bürgermeister



| Beschluss- Nr. | Titel der Satzung und der Änderung | Stadtratssitzung vom | Veröffentlichung |
|-----------------------|--|-----------------------------|---------------------------------------|
| 51/1998 | Satzung über den Dienst in der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld | 15.04.1998 | Bitterfelder Stadtfinfo am 20.05.1998 |